

## **Satzung zur 2. Änderung**

### **der Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Marienmünster für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom .....**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der aktuelle Bestand umfasst die Unterkünfte

- a) Auf der Trift 12
- b) Christoph-Völker-Straße 24
- c) Düsternsiek 1 a
- d) Kolpingstraße 15
- e) Kolpingstr. 25

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet und beträgt monatlich für

1-Personenhaushalte	241,00 €
2-Personenhaushalte	362,00 €
3-Personenhaushalte	422,00 €

und für jede weitere im Haushalt lebende Person 60,00 €.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft

Marienmünster, \_\_\_\_\_